presserat

# Mutprobe unter einem fahrenden Zug

## Geschichte hat sich nicht, wie geschildert, abgespielt

“Wahnsinn! 14-Jähriger ließ sich von Zug überrollen. Als Mutprobe. Seine Kumpels filmten alles”. Unter dieser Überschrift berichtet eine Berliner Zeitung über einen Vorfall, bei dem eine Clique Jugendlicher eine unfassbar dumme Mutprobe inszeniert habe: “Steve (14, alle Namen geändert) legte sich unter einen fahrenden Zug. Sein Freund Jens (16) filmte. Jetzt wollen beide das Horror-Video im Internet verkaufen”. Der Artikel ist mit einem Foto von vier Jugendlichen illustriert, von denen nur die Rückenpartien zu erkennen sind. Bildtext: “Die irre Clique von Hohenschönhausen. Sie schlagen sich, stellen sich neben fahrend Züge, legen sich auf Gleise – vor der Kamera. Und verkaufen den Irrsinn”. Der Beschwerdeführer – beschäftigt beim Bezirksamt Neukölln, Abt. Jugend – sieht einen Verstoß gegen die Ziffern 4 und 11 des Pressekodex. Einer der Jugendlichen sei vom Jugendamt in einer Kriseneinrichtung stationär untergebracht. Ein Reporter habe die Jugendlichen im Umfeld der Einrichtung angesprochen und ihnen 250 Euro für Aussagen zu der Geschichte angeboten. Der Journalist habe die von den Jugendlichen ausgeschmückte Story gebracht und ihnen dafür die 250 Euro gegeben. Für das Video vom überrollten Jugendlichen habe er weitere 500 Euro geboten. Der Beschwerdeführer ruft den Deutschen Presserat an. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist auf das die Öffentlichkeit sehr stark bewegende Thema “Jugendgewalt” hin. Die Öffentlichkeit habe ein Recht zu erfahren, zu welchen Taten Jugendliche bereit seien. Der Reporter habe den Jugendlichen kein Geld angeboten und das Angebot, das Video der Zeitung gegen Honorar zu überlassen, zurückgewiesen. Für das gestellte Foto mit den Rückenpartien der Beteiligten habe der Journalist ein geringes Honorar gezahlt. Die Zeitung habe mit ihrer nicht ungewöhnlich reißerischen Berichterstattung die Jugendlichen nicht zu Helden stilisiert. Vielmehr sei in der Berichterstattung von “krankem Spiel”, “unfassbar dummer Mutprobe” und von “Irrsinn” die Rede gewesen. (2006)

Die Zeitung hat gegen die Ziffern 2 und 11 des Pressekodex verstoßen. Die Geschichte hat sich nicht so abgespielt, wie von der Zeitung geschildert. Sie hat daher das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht verletzt. Der Beitrag verstößt nach Überzeugung des Presserats auch gegen Ziffer 11 des Pressekodex, weil er den darin geforderten Schutz der Jugend nicht hinreichend beachtet. Die beteiligten Jugendlichen werden als Akteure vorgestellt, die eine selbst herbeigeführte lebensgefährliche Situation unversehrt überstanden. Erschwerend kommt in dem Fall hinzu, dass die jungen Leute aus einer besonderen Einrichtung kommen. Dies war dem Journalisten bekannt. Einen Verstoß gegen Richtlinie 4.2 des Pressekodex – also gegen Recherchegrundsätze – kann der Presserat nicht feststellen. Er hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 11 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er

die Maßnahme der Missbilligung wählt. (BK1-89/06)

**Aktenzeichen:**BK1-89/06
**Veröffentlicht am:** 01.01.2006
**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
**Entscheidung:** Missbilligung